AMTSBLATT für die Fontanestadt

Neuruppin

Fontanestadt Neuruppin, den 11. Mai 2011 Nr. 02 – 21. Jahrgang – 19. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 04. April 2011

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Sitzungskalender für die Stadtverordnetenversammlung und für die Fachausschüsse der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2011
hier: Änderung eines Sitzungstermins der Stadtverordnetenversammlung, Beratungstermine zu den Fachausschusssitzungen zum Haushalt 2011 S. 3

1.2 Einstellung von Erziehern
hier: Ausnahme von befristetem Einstellungsstopp S. 3

1.3 Besetzung der Stelle Stadtmarketing S. 3

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.4 Vergabeangelegenheiten
hier: Ausbau Nebenanlagen, Stichwege, Fanggraben Karwe S. 3

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18. April 2011

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Satzungen

2.1.1 Beschluss über die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin
hier: Neufassung des Satzungstextes und der Gebührentabelle S. 4

2.1.1.1 Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin S. 4

2.2 Bebauungspläne

2.2.1 Bebauungsplan Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin"
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Aufhebung des Abwägungsbeschlusses aus der frühzeitigen Beteiligung S. 8

2.2.2 Bebauungsplan Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin"
hier: Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre S. 10

2.2.2.1 Aufhebungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin" S. 10

2.2.3 Bebauungsplan Nr. 45 „Windpark der Fontanestadt Neuruppin"
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses S. 10

2.2.4 Bebauungsplan Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark"
hier: Abwägung, Änderung des Geltungsbereiches und erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss S. 12

2.2.4.1	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 17.6. „Seetorviertel Uferpark"	S. 12
2.3	Wirtschaftsplan 2011 des Stadtbauhofes Neuruppin hier: Beschlussfassung über den aufgestellten Wirtschaftsplan	S. 14
2.3.1	Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011	S. 14
Nichtöffentliche Beschlüsse		
2.4	Grundstücksangelegenheiten Ortsteile	S. 14
2.4.1	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Ortsteil Nietwerder	S. 14
2.5	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	S. 14
2.5.1	Ankauf und Verkauf von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	S. 14
2.5.2	Ankauf und Verkauf von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	S. 15
3.	**Bekanntmachungen**	
3.1	Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin Mandatsveränderung im Ortsbeirat Alt Ruppin	S. 15
3.2	Öffentliche Bekanntmachungen des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam	
3.2.1	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1700	S. 16
3.2.2	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1781	S. 16
3.2.3	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1783	S. 17
3.2.4	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1785	S. 18
3.2.5	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1890	S. 18
3.3	Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992	S. 19
4.	**Ausschreibungen**	
4.1	Öffentliche Ausschreibung der Stelle einer/eines Vertreterin/Vertreters der Schiedsperson der Schiedsstelle	S. 20
	Ende des amtlichen Teils	
5.	**Informationen**	
5.1	Veranstaltungstipp	S. 20

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 04. April 2011

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Sitzungskalender für die Stadtverordnetenversammlung und für die Fachausschüsse der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2011 hier: Änderung eines Sitzungstermins der Stadtverordnetenversammlung, Beratungstermine zu den Fachausschusssitzungen zum Haushalt 2011 Drucksache-Nr.: 2002/177 11. Ergänzung

1. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Änderung des Sitzungstermins der Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.2011 auf den 27.06.2011 zu.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt den Beratungsterminen zu den Fachausschusssitzungen zum Haushalt 2011 zu:

   – Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales am 19.04.2011
   – Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 28.04.2011
   – Strukturausschuss am 02.05.2011
   – Haupt- und Finanzausschuss am 23.05.2011

1.2 Einstellung von Erziehern hier: Ausnahme von befristetem Einstellungsstopp Drucksache-Nr.: 2011/27 1. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Einstellung von vier Erziehern.

1.3 Besetzung der Stelle Stadtmarketing Drucksache-Nr.: 2009/23 4. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Besetzung der Stelle Mitarbeiterin/Mitarbeiter Stadtmarketing zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu.

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.4 Vergabeangelegenheiten hier: Ausbau Nebenanlagen, Stichwege, Fanggraben Karwe Drucksache-Nr.: 2011/39

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Lose 1 und 2 – Entwässerung, Wege-, Landschaftsbau für das Bauvorhaben: Nebenanlagen Karwe, 1. und 2. BA an das Unternehmen Baukontor Lange GmbH, Küstersteig 13, 17258 Feldberger Seenlandschaft zu vergeben.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18. April 2011

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Satzungen

2.1.1 Beschluss über die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin hier: Neufassung des Satzungstextes und der Gebührentabelle nach Beratung in den Fachausschüssen Drucksache-Nr.: 2005/10 8. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin gemäß Anlage.

2. Bei bestehenden Betreuungsverträgen wird die nach Nr. 1 zu erhebende Gebühr in der Höhe durch die für Monat Mai 2011 festgesetzte Gebühr begrenzt, solange sich an den persönlichen Verhältnissen, die Grundlage der Gebührenberechnung sind, keine Änderungen ergeben.

2.1.1.1 Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund des § 17 des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 25), § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.04.2011 folgende Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin. Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Fontanestadt Neuruppin.

(3) Der Rechtsanspruch sowie die Regelbetreuungszeit sind in § 1 Kindertagesstättengesetz geregelt. Die Prüfung des Rechtsanspruches obliegt gem. § 12 Kindertagesstättengesetz dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(4) Zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung werden Elternbeiträge erhoben. Diese sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

(5) Wird die Eingewöhnungszeit in Anspruch genommen, erfolgt die Berechnung der Gebühr für diesen Zeitraum auf Grundlage einer Betreuungszeit von 3 Stunden täglich.

§ 2
Gebührenberechnung

(1) Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist das Jahresnettoeinkommen zuzüglich der sonstigen Bezüge der Eltern des Kindes (Elterneinkommen) in den letzten 12 Monaten vor Abschluss des Betreuungsvertrages.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Zwölffache des Nettoeinkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, insoweit es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Jahresnettoeinkommen nach Abs.1.

§ 3
Elterneinkommen

(1) Das Jahresnettoeinkommen wird ausgehend von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz berechnet. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit den Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten erfolgt nicht.

(2) Von positiven Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb bzw. aus selbständiger Arbeit (Gewinneinkünfte § 2 Abs. 2 EStG) sind die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie die durch das Finanzamt festgesetzte Einkommen- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag abzuziehen.

(3) Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden die Lohn- und ggf. Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag sowie die selbstgetragenen Beiträge für die Sozialversicherung abgesetzt (Jahresnettoeinkommen) wie sie sich aus den Unterlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ergeben.

(4) Zum Jahresnettoeinkommen gehören ebenso die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungssteuer unterliegen.

(5) Positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte (z. B. Renten, Unterhalt) sind für die Ermittlung des Jahresnettoeinkommens anzugeben.

(6) Zum Jahresnettoeinkommen sind darüber hinaus sonstige Bezüge hinzuzurechnen, wie z. B. Leistungen der Grundsicherung, Kinderzuschlag, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Leistungen nach Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz, Unterhaltsgeld, Überbrückungs-

geld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld (soweit es nicht nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz anrechnungsfrei bleibt), Wohngeld.

§ 4
Nachweis des Elterneinkommens

(1) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können z. B. Gehaltsabrechnungen, Besoldungsmitteilungen, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Gewinn- und Verlustrechnung, Arbeitslosengeldbescheid sowie Wohngeldbescheid sein. Selbständige, denen noch keine geeigneten Unterlagen nach Satz 1 vorliegen, müssen eine schriftliche Selbsteinschätzung vorlegen und den Einkommensteuerbescheid unverzüglich nach Erhalt nachreichen.

(2) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages sind alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Unterhaltsberechtigt sind diejenigen Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird das Kind bei der Festsetzung der Gebühr nicht berücksichtigt.

(3) Werden entsprechende Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.

§ 5
Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Bei der jeweils angegebenen Gebühr wird für Kinder im Alter bis zur Einschulung von einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder im Grundschulalter von 4 Stunden ausgegangen. Wird ein darüber hinausgehender Anspruch nach § 1 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz geltend gemacht, so erhöht sich die Gebühr um jeweils 7 % für jede weitere Stunde täglich. Wird eine Reduzierung der Regelbetreuungszeit gewünscht, so kann diese im Betreuungsvertrag vereinbart werden. Die Gebühr verringert sich je Stunde täglich um 7 %. Für Familien mit mehr als vier Kindern werden bei der Berechnung der Gebühr pro über das erste hinausgehende Kind 20 % von der Gebühr „Familie mit 1 Kind" je nach der Betreuungsform abgezogen. Für das vierte und jedes weitere Kind werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Vermindert sich das monatliche Elterneinkommen um mehr als 20 %, kann der Gebührenschuldner eine Neufestsetzung verlangen.

(3) Der Gebührenschuldner verpflichtet sich, eine erhebliche Steigerung des Elterneinkommens unverzüglich anzuzeigen, damit eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgen kann. Eine erhebliche Steigerung liegt vor, wenn das monatliche Elterneinkommen um mehr als 20 % gestiegen ist.

(4) Auf Antrag ist die Neuberechnung vorzunehmen, wenn die Berechnungsgrundlage der Gebühr durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für den Zeitraum nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung sich als zu hoch erweist.

(5) Die Fontanestadt Neuruppin behält sich vor, jährlich die Überprüfung des Elterneinkommens vorzunehmen und die Gebühr dementsprechend neu festzulegen. Die Überprüfung erfolgt spätestens nach 2 Jahren.

§ 6
Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage bei Kindern im Grundschulalter

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung der Kinder im Grundschulalter bis zu 8 Stunden täglich möglich. Hierfür wird eine zusätzliche Gebühr, die nach § 5 Abs. 1 Satz 3 berechnet wird, erhoben. Die Berechnung erfolgt für jede angefangene Woche.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten eines jeden Monats. Die Gebühren sind bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin zu überweisen.

(2) Als pauschalisierten Ausgleich für Fehl- und Schließungszeiten bleibt der Monat August gebührenfrei. Davon ausgenommen ist die Gebühr nach § 6.

(3) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen kann auf Antrag die Gebühr für diesen Zeitraum ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Fontanestadt Neuruppin nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf einen Gebührenerlass besteht kein Anspruch.

(4) Die Abmeldung des Kindes erfolgt nur durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages.

(5) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann der Betreuungsvertrag fristlos gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 8
Säumniszuschläge

Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangen Monat ein Säumniszuschlag i. H. v. 1 % des rückständigen Betrages zu entrichten. Im Fall einer Mahnung ist zusätzlich eine Mahngebühr gemäß Kostenordnung zu § 37 Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu entrichten.

§ 9
Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Als Personensorgeberechtigte gilt diejenige Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

(2) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2011 in Kraft.

(2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin vom 22.06.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 06.07.2005, berichtigt im Amtsblatt vom 24.08.2005).

	Familie mit 1 Kind			Familie mit 2 Kindern			Familie mit 3 Kindern			Familie mit 4 Kindern		
Jahresnettoeinkommen ohne Kindergeld	unter 3 Jh.	von 3 Jh. bis Schulpflicht	Grundschulalter	unter 3 Jh.	von 3 Jh. bis Schulpflicht	Grundschulalter	unter 3 Jh.	von 3 Jh. bis Schulpflicht	Grundschulalter	unter 3 Jh.	von 3 Jh. bis Schulpflicht	Grundschulalter
bis 13.000,00 €	22,00 €	20 €	15 €	18 €	15 €	11 €	13 €	11 €	7 €	9 €	7 €	2 €
ab 13.000,01 € bis 14.000,00 €	29,00 €	26 €	20 €	23 €	20 €	15 €	17 €	15 €	9 €	12 €	9 €	3 €
ab 14.000,01 € bis 15.000,00 €	36,00 €	32 €	25 €	29 €	25 €	18 €	22 €	18 €	11 €	14 €	11 €	4 €
ab 15.000,01 € bis 16.000,00 €	43,00 €	39 €	30 €	34 €	30 €	22 €	26 €	22 €	13 €	17 €	13 €	4 €
ab 16.000,01 € bis 17.000,00 €	50,00 €	45 €	35 €	40 €	35 €	25 €	30 €	25 €	15 €	20 €	15 €	5 €
ab 17.000,01 € bis 18.000,00 €	57,00 €	51 €	40 €	46 €	40 €	29 €	34 €	29 €	17 €	23 €	17 €	6 €
ab 18.000,01 € bis 19.000,00 €	64,00 €	58 €	45 €	51 €	45 €	32 €	38 €	32 €	19 €	26 €	19 €	6 €
ab 19.000,01 € bis 20.000,00 €	71,00 €	64 €	50 €	57 €	50 €	36 €	43 €	36 €	21 €	28 €	21 €	7 €
ab 20.000,01 € bis 21.000,00 €	78,00 €	70 €	55 €	62 €	55 €	39 €	47 €	39 €	23 €	31 €	23 €	8 €
ab 21.000,01 € bis 22.000,00 €	85,00 €	77 €	60 €	68 €	60 €	43 €	51 €	43 €	26 €	34 €	26 €	9 €
ab 22.000,01 € bis 23.000,00 €	92,00 €	83 €	64 €	74 €	64 €	46 €	55 €	46 €	28 €	37 €	28 €	9 €
ab 23.000,01 € bis 24.000,00 €	99,00 €	89 €	69 €	79 €	69 €	50 €	59 €	50 €	30 €	40 €	30 €	10 €
ab 24.000,01 € bis 25.000,00 €	106,00 €	95 €	74 €	85 €	74 €	53 €	64 €	53 €	32 €	42 €	32 €	11 €
ab 25.000,01 € bis 26.000,00 €	113,00 €	102 €	79 €	90 €	79 €	57 €	68 €	57 €	34 €	45 €	34 €	11 €
ab 26.000,01 € bis 27.000,00 €	120,00 €	108 €	84 €	96 €	84 €	60 €	72 €	60 €	36 €	48 €	36 €	12 €

ab	**27.000,01 €**												
bis	**28.000,00 €**	127,00 €	114 €	89 €	102 €	89 €	64 €	76 €	64 €	38 €	51 €	38 €	13 €
ab	**28.000,01 €**												
bis	**29.000,00 €**	134,00 €	121 €	94 €	107 €	94 €	67 €	80 €	67 €	40 €	54 €	40 €	13 €
ab	**29.000,01 €**												
bis	**30.000,00 €**	141,00 €	127 €	99 €	113 €	99 €	71 €	85 €	71 €	42 €	56 €	42 €	14 €
ab	**30.000,01 €**												
bis	**31.000,00 €**	148,00 €	133 €	104 €	118 €	104 €	74 €	89 €	74 €	44 €	59 €	44 €	15 €
ab	**31.000,01 €**												
bis	**32.000,00 €**	155,00 €	140 €	109 €	124 €	109 €	78 €	93 €	78 €	47 €	62 €	47 €	16 €
ab	**32.000,01 €**												
bis	**33.000,00 €**	162,00 €	146 €	113 €	130 €	113 €	81 €	97 €	81 €	49 €	65 €	49 €	16 €
ab	**33.000,01 €**												
bis	**34.000,00 €**	169,00 €	152 €	118 €	135 €	118 €	85 €	101 €	85 €	51 €	68 €	51 €	17 €
ab	**34.000,01 €**												
bis	**35.000,00 €**	176,00 €	158 €	123 €	141 €	123 €	88 €	106 €	88 €	53 €	70 €	53 €	18 €
ab	**35.000,01 €**												
bis	**36.000,00 €**	183,00 €	165 €	128 €	146 €	128 €	92 €	110 €	92 €	55 €	73 €	55 €	18 €
ab	**36.000,01 €**												
bis	**37.000,00 €**	190,00 €	171 €	133 €	152 €	133 €	95 €	114 €	95 €	57 €	76 €	57 €	19 €
ab	**37.000,01 €**												
bis	**38.000,00 €**	197,00 €	177 €	138 €	158 €	138 €	99 €	118 €	99 €	59 €	79 €	59 €	20 €
ab	**38.000,01 €**												
bis	**39.000,00 €**	203,00 €	183 €	142 €	162 €	142 €	102 €	122 €	102 €	61 €	81 €	61 €	20 €
ab	**39.000,01 €**												
bis	**40.000,00 €**	209,00 €	188 €	146 €	167 €	146 €	105 €	125 €	105 €	63 €	84 €	63 €	21 €
ab	**40.000,01 €**	215,00 €	194 €	151 €	172 €	151 €	108 €	129 €	108 €	65 €	86 €	65 €	22 €

Neuruppin, den 04.05.2011

Golde
Bürgermeister

2.2 Bebauungspläne

2.2.1 Bebauungsplan Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses; Aufhebung des Abwägungsbeschlusses aus der frühzeitigen Beteiligung Drucksache-Nr.: 2003/21 10. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Dr.-Nr. 2003/21 vom 07.04.2003 für den Bebauungsplan Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“.

2. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss vom 14.12.2009 über die Abwägung der Stellungnahmen (Dr.-Nr. 2003/21 7. Ergänzung) aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren auf.

3. Der Aufhebungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Geltungsbereich: siehe Lageplan

Geltungsbereich des B-Planes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ (Vorentwuf)

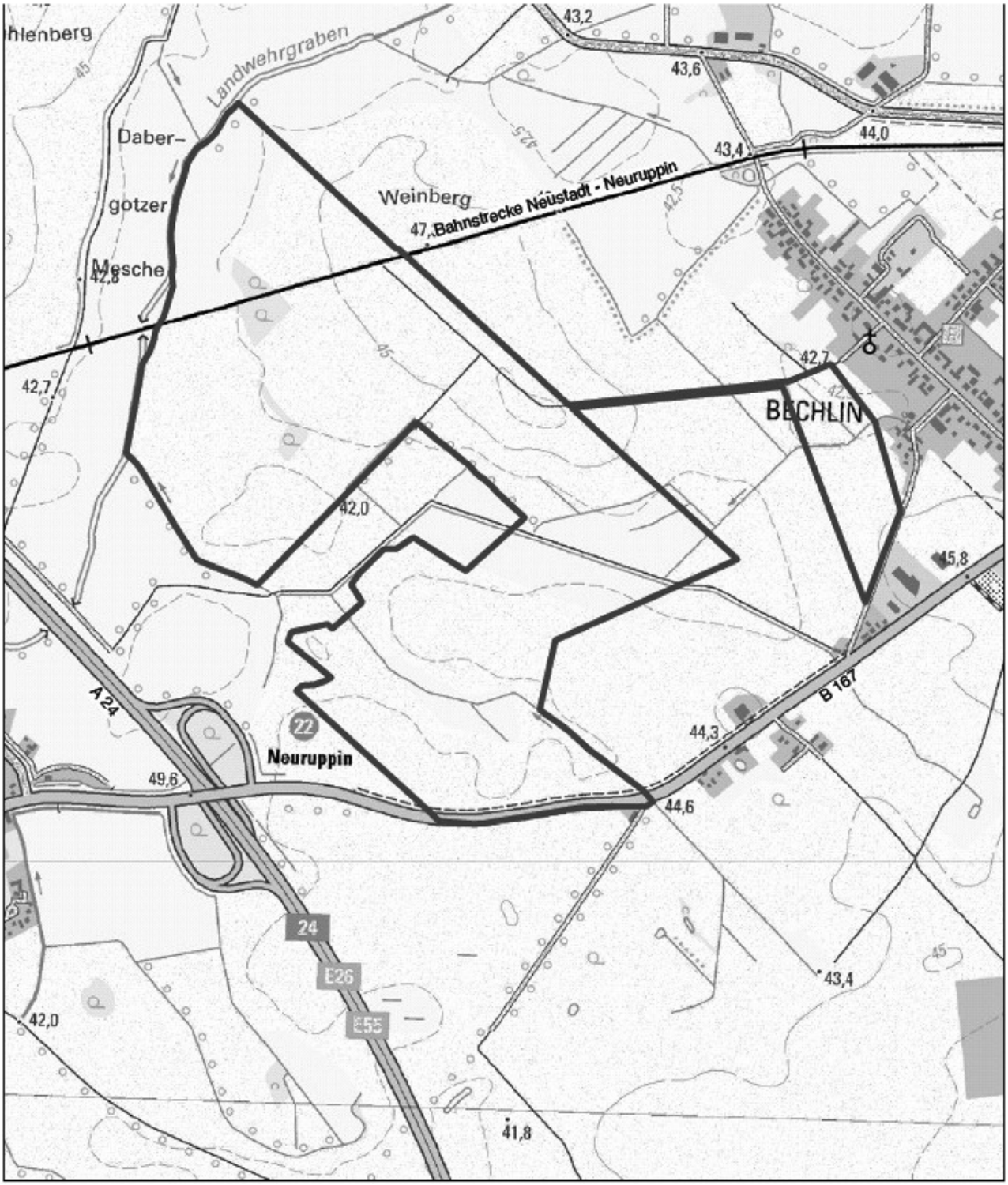

2.2.2 Bebauungsplan Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ hier: Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre Drucksache-Nr.: 2003/21 11. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“.

2.2.2.1 Aufhebungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat auf Grund von § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), und der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in ihrer Sitzung am 18. April 2011 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ vom 20. Mai 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt am 09. Juni 2010) beschlossen .

1. Aufhebungstext

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ vom 20. Mai 2010 (Dr.Nr. 2003/ 21 8. Erg.) wird aufgehoben.

2. Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 04.05.2011

Golde
Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin

2.2.3 Bebauungsplan Nr. 45 „Windpark der Fontanestadt Neuruppin“ hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Drucksache-Nr.: 2011/35

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Dr.-Nr. 133/99 vom 05.07.1999 über den Bebauungsplan Nr. 45 „Windpark der Fontanestadt Neuruppin“.

2. Der Aufhebungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Geltungsbereich: siehe Lageplan

Anlage zur Beschlussvorlage 2011/35

Geltungsbereich des B-Plans Nr. 45 „Windpark der Fontanestadt Neuruppin“
(Dr.-Nr. 133/99, StVV am 05.07.1999)

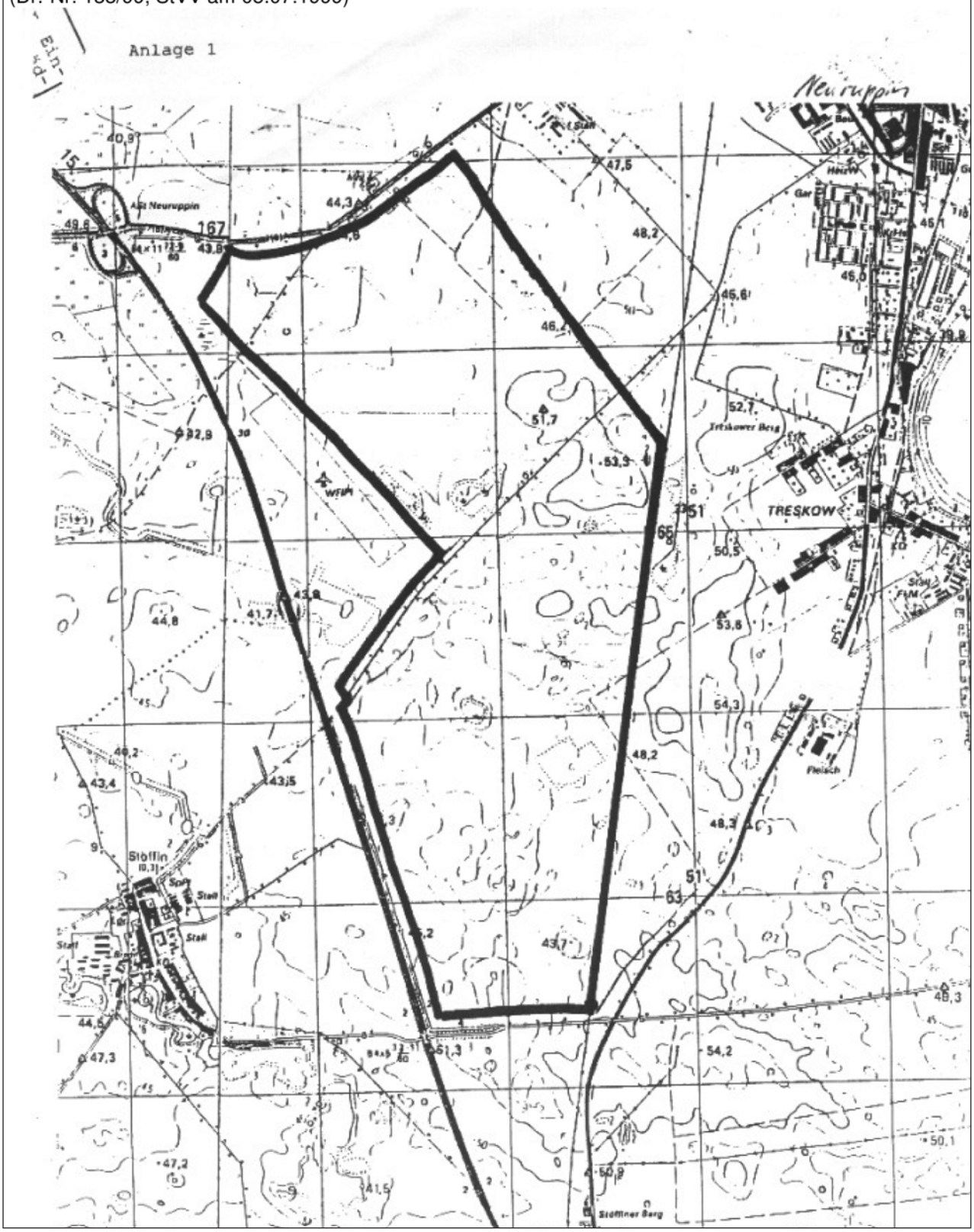

2.2.4 Bebauungsplan Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“ hier: Abwägung, Änderung des Geltungsbereiches und erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2005/26 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die während des Planverfahrens zum B-Plan 17.6. „Seetorviertel Uferpark“ im Rahmen der öffentlichen Planauslegung 2009 eingegangenen sind.

2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geänderten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17.6. „Seetorviertel Uferpark“ gemäß der Planzeichnung.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.6. „Seetorviertel Uferpark“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen.

5. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.

6. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB. Die Öffentlichkeit ist im Rahmen einer erneuten öffentlichen Planauslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

7. Bestandteil der öffentlichen Planauslegung sollen auch die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sein (§ 3 Abs. 2 BauGB).

2.2.4.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-entwurfes Nr. 17.6. „Seetorviertel Uferpark“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 18.04.2011 neben der Änderung des Geltungsbereiches, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.6. „Seetorviertel Uferpark“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen beschlossen. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt. Weiterhin wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Planauslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen. Bestandteil der öffentlichen Planauslegung sollen wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sein.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt und befindet sich südlich der Bahndammbrücke, östlich der Straße an der Seepromenade und westlich des Ruppiner Sees. Die geplante Uferpromenade schließt nördlich an die bereits vorhandene Promenade, vor dem Seehotel Fontane, an.

Zur öffentlichen Planauslegung gelangt nunmehr der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.6. „Seetorviertel Uferpark“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründungstext, sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu folgenden Themen: Denkmalpflege, Wasserrecht, Altlasten, Eingriffe in Natur und Landschaft und Landschaftsschutzgebiet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.6. „Seetorviertel Uferpark“ liegt gem. § 4a Abs.3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs.2 BauGB für den Zeitraum vom 23. Mai 2011 bis zum 24. Juni 2011 im Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neuruppin, den 04.05.2011

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

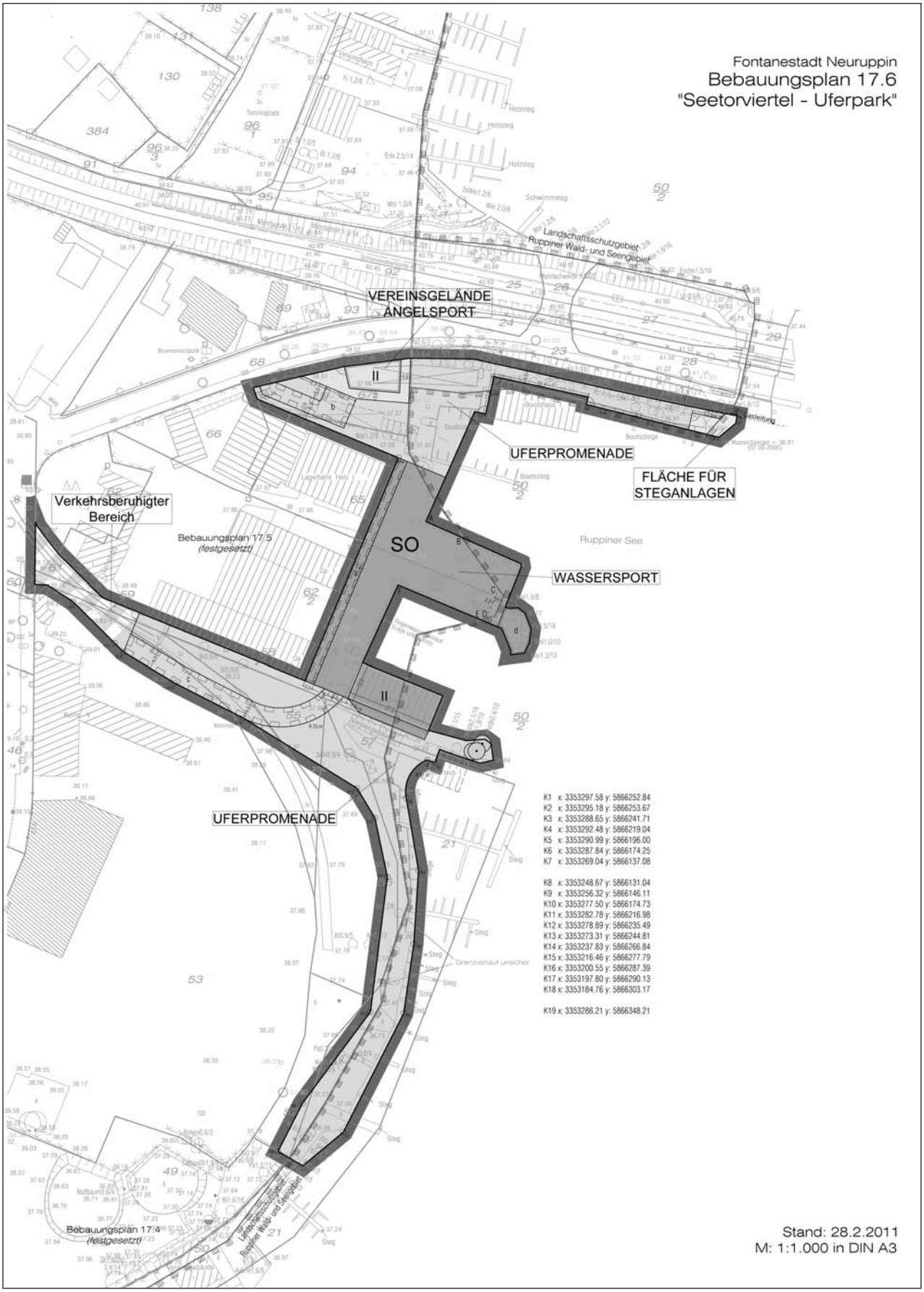
Fontanestadt Neuruppin
Bebauungsplan 17.6
"Seetorviertel - Uferpark"
VEREINSGELÄNDE ANGELSPORT
UFERPROMENADE
FLÄCHE FÜR STEGANLAGEN
Verkehrsberuhigter Bereich
Bebauungsplan 17.5
(festgesetzt)
SO
Ruppiner See
WASSERSPORT
UFERPROMENADE
Bebauungsplan 17.4
(festgesetzt)
Landschaftsschutzgebiet Ruppiner Wald- und Seengebiet
K1 x: 3353297.58 y: 5866252.84
K2 x: 3353295.18 y: 5866253.67
K3 x: 3353288.65 y: 5866241.71
K4 x: 3353292.48 y: 5866219.04
K5 x: 3353290.99 y: 5866196.00
K6 x: 3353287.84 y: 5866174.25
K7 x: 3353269.04 y: 5866137.08
K8 x: 3353248.67 y: 5866131.04
K9 x: 3353256.32 y: 5866146.11
K10 x: 3353277.50 y: 5866174.73
K11 x: 3353282.78 y: 5866216.98
K12 x: 3353278.89 y: 5866235.49
K13 x: 3353273.31 y: 5866244.81
K14 x: 3353237.83 y: 5866266.84
K15 x: 3353216.46 y: 5866277.79
K16 x: 3353200.55 y: 5866287.39
K17 x: 3353197.80 y: 5866290.13
K18 x: 3353184.76 y: 5866303.17
K19 x: 3353286.21 y: 5866348.21
Stand: 28.2.2011
M: 1:1.000 in DIN A3

2.3 Wirtschaftsplan 2011 des Stadtbauhofes Neuruppin hier: Beschlussfassung über den aufgestellten Wirtschaftsplan Drucksache-Nr.: 2011/26

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den aufgestellten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtbauhof – Eigenbetrieb Neuruppin" mit seinen Bestandteilen für das Wirtschaftsjahr 2011.

2.3.1 Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 18.04.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.761.750,00 €
die Aufwendungen	1.761.400,00 €
der Jahresgewinn/Jahresverlust	350,00 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mitteabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	150.350,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-146.000,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

2. Es werden festgestellt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	89.000,00 €

Neuruppin, den 21.04.2011

Golde
Bürgermeister

Hinweis: Jedermann kann gemäß § 14 Abs. 3 Satz 5 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsverordnung – EigV) i. V. m. § 67 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Einsicht in den Wirtschaftsplan und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nichtortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.4 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

2.4.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Ortsteil Nietwerder Drucksache-Nr.: 2011/24

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes in Nietwerder, nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung, mindestens zum Verkehrswert:

   Gemarkung Nietwerder, Flur 1
   Flurstück 334 mit einer Größe von 602 m²
   Flurstück 335 mit einer Größe von 692 m²
   Flurstück 336 mit einer Größe von 668 m²
   (Dorfstraße 31)

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die auf Grund der öffentlichen Ausschreibung eingehenden Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Einer Belastung des Grundstückes in Höhe von bis zu 300.000,00 € wird unter den in § 4 Abs. 1 GenehmFV (Genehmigungsfreistellungsverordnung) vom 09. März 2009 enthaltenen Bedingungen vor Grundbucheintragung zugestimmt.

2.5 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

2.5.1 Ankauf und Verkauf von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Drucksache-Nr.: 2011/21

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den **Verkauf** der folgenden gemeindeeigenen Grundstücke in der Hans-Thörner-Straße zu dem festgelegten Verkaufspreis.

   – Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstück 193, Teilfläche von ca. 317 m²

– Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstück 194, Teilfläche von ca. 78 m²

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den **Ankauf** der folgenden Grundstücke zum festgelegten Kaufpreis.

Güntherstraße:
– Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstück 211 mit einer Größe von 1.332 m²
– Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstück 218 mit einer Größe von 12 m²
– Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstück 219 mit einer Größe von 22 m²

Hans-Thörner-Straße:
– Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstück 429, Teilfläche von ca. 482 m²
– Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstück 151, Teilfläche von ca. 232 m²
– Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstück 430, Teilfläche von ca. 93 m²
– Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstück 431, Teilfläche von ca. 140 m²
– Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstück 431, Teilfläche von ca. 317 m²
– Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstück 433, Teilfläche von ca. 77 m²
– Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstück 414, Teilfläche von ca. 65 m²

Nymburk-Ring:
– Gemarkung Neuruppin, Flur 12, Flurstück 14, Teilfläche von ca. 1.000 m²

Am Treskower Berg:
– Gemarkung Neuruppin, Flur 26, Flurstück 208 mit einer Größe von 320 m²
– Gemarkung Neuruppin, Flur 26, Flurstück 214 mit einer Größe von 209 m²
– Gemarkung Neuruppin, Flur 26, Flurstück 221 mit einer Größe von 377 m²
– Gemarkung Neuruppin, Flur 26, Flurstück 226 mit einer Größe von 441 m².

3. Von der Veröffentlichung des Namens des Käufers bzw. des Verkäufers und der Kaufpreise wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2.5.2 Ankauf und Verkauf von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Drucksache-Nr.: 2011/23

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes zu dem festgelegten Verkaufspreis:

   – **Gemarkung Bechlin, Flur 3, Flurstück 770 mit einer Größe von 1.375 m²**

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankauf des folgenden Grundstückes:

   – **Gemarkung Bechlin, Flur 3, Flurstück 47 mit einer Größe von 3.320 m²**

zum festgelegten Kaufpreis.

3. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 01. September 2011 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Verkaufsgrundstück öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Von der Veröffentlichung des Namens des Käufers und Verkäufers und der Höhe des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

3. Bekanntmachungen

3.1 Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin Mandatsveränderung im Ortsbeirat Alt Ruppin

Mit Wirkung vom 31. März 2011 legte Herr Lothar Regulin sein Mandat als Ortsbeiratsmitglied im Ortsbeirat Alt Ruppin nieder. Gleichzeitig endet damit sein Amt als stellvertretender Ortsvorsteher.

Herr Regulin erlangte seinen Sitz im Ortsbeirat aufgrund des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU).

Das endgültige Wahlergebnis zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Alt Ruppin der Fontanestadt Neuruppin am 28. September 2008 wurde am 01. Oktober 2008 durch den Stadtwahlausschuss festgestellt.
Danach ist für den Wahlvorschlag der CDU keine Ersatzperson vorhanden. Der Sitz bleibt gem. §§ 84 Abs. 1, 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl des Ortsbeirates vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend.

Neuruppin, den 05. April 2011

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

3.2 Öffentliche Bekanntmachungen des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

3.2.1 Öffentliche Bekantmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 1700

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 20. September 2010, eingegangen am 24. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Fernwärmenetzes (Fernwärmenetz – Neuruppin – EPW) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1700** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:
Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam,** nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.
Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.
Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 14. April 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

3.2.2 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Bechlin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1781

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 11. Oktober 2010, eingegangen am 15. Oktober 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungskabels (Mittelspannungskabel – Neuruppin – Zur Mesche) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Bechlin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1781** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:
Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam,** nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger

Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.
Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.
Der Widerspruch kann innerhalb von **vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 14. April 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

3.2.3 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Bechlin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1783

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 11. Oktober 2010, eingegangen am 15. Oktober 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungskabels (Mittelspannungskabel – Neuruppin – Flugplatz) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1783** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:
Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam,** nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.
Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur dar darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.
Der Widerspruch kann innerhalb von **vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 15. April 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

3.2.4 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53 - 1785

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 12. Oktober 2010, eingegangen am 15. Oktober 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungskabels (Mittelspannungskabel – Neuruppin – Kanalpumpwerk) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 1545 (GB-Blatt 3153) Flur 12 und 266 (GB-Blatt 1440) Flur 20 in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1785** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:
Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam,** nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.
Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur dar darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.
Der Widerspruch kann innerhalb von **vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 15. April 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

3.2.5 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ 09.53 - 1890

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 23. Dezember 2010, eingegangen am 30. Dezember 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungskabels (Mittelspannung – Neuruppin – Grossbäckerei) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1890** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:
Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam,** nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönli-

che Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.
Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.
Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 29. April 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

3.3 Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPflG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1992**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Fontanestadt Neuruppin
Stadtverwaltung
Bürgeramt/Haus A
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

während der Sprechstunden:

Montag und Donnerstag	von	8:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag	von	8:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	von	10:00 bis 14:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von	8:00 bis 12:00 Uhr.

Diese Aufforderung wendet sich insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Neuruppin, den 19.04.2011

Golde
Bürgermeister

4. Öffentliche Ausschreibung

Die Stelle der/des stellvertretenden Leiterin/Leiters der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin ist zum 01. 07. 2011 zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und im Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die Schiedsperson eine umfangreiche Einführung.

Der Bereich der Schiedsstelle 1 erstreckt sich auf das Stadtgebiet westlich des Seedamms sowie den Bereich nördlich einer Linie Bechliner Chaussee (einschließlich Treskower Weg)/Neustädter Str./Franz-Künstler-Str./Karl-Liebknecht-Str./Regattastraße, die selber ebenfalls zur Schiedsstelle 1 gehört. Der Zuständigkeitsbereich umfasst damit im Wesentlichen die Altstadt Neuruppins.

Die Schiedsperson wird für 5 Jahre von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gewählt. Die Bewerberin/der Bewerber darf nicht vorbestraft sein, sollte mindestens 25 Jahre alt sein und im Bereich der Schiedsstelle 1 wohnen. Juristische Kenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Bitte reichen Sie eine kurze schriftliche Bewerbung mit einem Lebenslauf bis zum

Montag, den 23.05.2011

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Justiziariat, Karl-Liebknecht-Str. 33 – 34, 16816 Neuruppin ein. Weitere Informationen gibt gern der Justiziar der Stadtverwaltung, Herr Schwencke (Tel. 355-171).

Neuruppin, den 29.04.2011

Golde
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

5. Informationen

5.1 Veranstaltungstipp der Fontanestadt Neuruppin

Giornata Italiana (Certaldo-Fest)

25.06.2011 13.00 bis 24.00 Uhr
Neuruppin Wichmannstraße/Schulplatz
Eintritt frei

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.